

RS Vfgh 1992/10/13 G119/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1992

Index

95 Technik

95/02 Maß- und Eichrecht

Norm

B-VG Art18 Abs1

Maß- und EichG §56 Abs5

Leitsatz

Aufhebung einer Bestimmung des Maß- und EichG betreffend die nicht bescheidmäßige Zurückweisung eines Meßgerätes wegen Suspendierung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzsystems

Rechtssatz

Die Wortfolge ", über die Zurückweisung" in §56 Abs5 des Maß- und EichG war als verfassungswidrig aufzuheben.

Es ist von Verfassungs wegen verpönt, daß staatliche Entscheidungen - hier: die Verweigerung der Eichung eines Meßgerätes mangels Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen - der zwingend vorgesehenen Rechtskontrolle dadurch entzogen werden, daß die Erlassung der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtssatzform des Bescheides ausgeschlossen wird.

Durch die in Prüfung gezogene Regelung wird daher in verfassungswidriger Weise für den hier maßgeblichen Bereich das verfassungsgesetzlich zwingend vorgesehene Rechtsschutzsystem suspendiert und der Rechtsunterworfenen seiner Rechtsschutzmöglichkeiten beraubt.

Entscheidungstexte

- G 119/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.10.1992 G 119/92

Schlagworte

Maß- und Gewichtswesen, Rechtsstaatsprinzip, Rechtsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:G119.1992

Dokumentnummer

JFR_10078987_92G00119_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at